

Merkblatt für die Zulassung als Rechtsanwalt ^{*)}

Die Zulassung als (niedergelassener) Rechtsanwalt beantragen Sie bitte mit dem auf der Internetseite der Kammer verfügbaren Antragsformular.

Bitte fügen Sie alle dort angegebenen Unterlagen bei und beantworten Sie alle gestellten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen vollständig. Wenn Sie im Zweifel sind, ob eine bestimmte Information erforderlich ist, bedenken Sie bitte, dass es der Beschleunigung des Antragsverfahrens dient, wenn Rückfragen seitens der Kammer entbehrlich sind.

Nachstehend finden Sie wichtige Informationen für die Zulassung als Rechtsanwalt. Bitte beachten Sie beim Ausfüllen des Antragsformulars die dem Formular anliegenden *Erläuterungen*. Für die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt existiert ein eigenes Merkblatt.

1. Zur Rechtsanwaltschaft wird gem. §§ 4, 6 BRAO auf Antrag zugelassen, wer
 - die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt hat oder
 - die Eingliederungsvoraussetzungen nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182) erfüllt oder
 - die Eignungsprüfung nach diesem Gesetz bestanden hat,

soweit kein Ablehnungsgrund (§ 6 Abs. 2 BRAO) besteht. Die Ablehnungsgründe sind in § 7 BRAO abschließend aufgeführt. Hierzu gehört beispielsweise gem. § 7 Nr. 8 BRAO die Unvereinbarkeit einer anderen Tätigkeit mit dem Anwaltsberuf, etwa die Tätigkeit als Berufsrichter oder anderer Tätigkeiten im öffentlichen Dienst, die mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben verbunden sind. Andere Versagungsgründe sind u.a. die Unwürdigkeit nach § 7 Nr. 5 BRAO z.B. infolge begangener Straftaten oder nach § 7 Nr. 9 BRAO der Vermögensverfall.

Die Versagungsgründe des § 7 BRAO dienen dem Interesse der Allgemeinheit an einer funktionierenden Rechtspflege und damit dem Schutz eines überragend wichtigen Gemeinschaftsguts. Sie lassen sich damit rechtfertigen, dass sie das Vertrauen der Rechtssuchenden in die Integrität des Anwaltsstandes aufrechterhalten sollen (BVerfGE 66, 337).

2. Der Rechtsanwalt muss gem. § 27 Abs.1 BRAO im Bezirk der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied er ist, eine Kanzlei einrichten und unterhalten. Das bedeutet zunächst, dass der Rechtsanwalt einen oder mehrere Räume unterhalten muss, in denen er gewöhnlich seinem Beruf nachgeht und in denen er zu den üblichen Geschäftszeiten normalerweise erreichbar ist. An die Einrichtung einer Kanzlei stellt die Rechtsprechung gewisse Mindestanforderungen, etwa das Vorhandensein eines Kanzleischildes und von Kommunikationseinrichtungen. Nähere Anforderungen an die Kanzlei ergeben sich auch aus § 5 BORA.

Verlegt der Rechtsanwalt seine Kanzlei oder errichtet er eine Zweigstelle, hat er dies der Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen (§ 27 Abs. 2 Satz 1 BRAO). Die Errichtung einer Zweigstelle im Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer ist auch dieser Rechtsanwaltskammer anzuzeigen (§ 27 Abs. 2 Satz 2 BRAO). Will der Rechtsanwalt seine Kanzlei in den Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer verlegen, hat er die Aufnahme in diese Kammer zu beantragen. Die Rechtsanwaltskammer nimmt den Rechtsanwalt auf, sobald er die Verlegung der Kanzlei in ihren Bezirk nachgewiesen hat. Mit der Aufnahme erlischt die Mitgliedschaft in der bisherigen Rechtsanwaltskammer.

^{*)} Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

3. Das anwaltliche Berufsrecht lässt es grundsätzlich zu, neben der Zulassung zur Anwaltschaft weitere berufliche Tätigkeiten auszuüben. Diese weitere Tätigkeit, z.B. im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses oder einer Selbständigkeit muss inhaltlich mit dem Anwaltsberuf i.S.v. § 7 Nr. 8 BRAO vereinbar und die Ausübung des Anwaltsberufes gleichwohl rechtlich und tatsächlich möglich sein (siehe auch oben Nr. 1). Um diese Voraussetzungen prüfen zu können, müssen Sie Ihrem Zulassungsantrag entsprechende Unterlagen, insbesondere eine Tätigkeitsbeschreibung und eine Kopie Ihres Anstellungsvertrags beifügen. Nähere Hinweise hierzu entnehmen Sie den dem „Fragebogen zu Zulassungsanträgen“ anliegenden *Erläuterungen*.

Nicht zu dieser Fallgruppe gehört die Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt nach § 46 BRAO, also die anwaltliche Tätigkeit bei einem nicht-anwaltlichen Arbeitgeber; hierfür besteht seit 01.01.2016 eine eigene Zulassungsform zur Anwaltschaft. Sind Sie juristisch in einem Unternehmen tätig, stellt sich also die Frage, ob Sie dort anwaltlich i.S.v. § 46 BRAO oder nicht-anwaltlich tätig sind. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 46 BRAO werden Sie auf Antrag als Syndikusrechtsanwalt zugelassen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, bedarf Ihre Tätigkeit als Unternehmensjurist einer Vereinbarkeitsprüfung nach § 7 Abs. 8 BRAO.

Das Eingehen eines Beschäftigungsverhältnisses oder die wesentliche Änderung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ist nach § 56 Abs. 3 Nr. 1 BRAO auch nach erfolgter Zulassung unverzüglich der Kammer anzuzeigen.

4. Nach § 51 BRAO besteht die Verpflichtung, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden mit einer Mindestversicherungssumme von EUR 250.000,00 je Versicherungsfall abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Die Aushändigung der Zulassungsurkunde darf erst erfolgen, wenn der Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt (§ 12 Abs. 2 BRAO). Legen Sie daher möglichst bereits dem Zulassungsantrag einen Versicherungsnachweis oder eine vorläufige Deckungszusage des Versicherers bei.
5. Sobald Ihr Antrag vollständig ist, wird er von der Rechtsanwaltskammer geprüft. Liegen die Zulassungsvoraussetzungen vor, informieren wir Sie umgehend über Ihren Vereidigungstermin. In München finden in den Räumen der Rechtsanwaltskammer wöchentlich Vereidigungstermine statt, in den Landgerichtsbezirken außerhalb Münchens erfolgt die Vereidigung nach entsprechender Terminabsprache durch das für den Landgerichtsbezirk zuständige Vorstandsmitglied vor Ort. Nach der Vereidigung erfolgt die Aushändigung Ihrer Zulassungsurkunde. Damit wird Ihre Zulassung wirksam (§ 12 Abs. 1 BRAO) und Sie werden Mitglied der Rechtsanwaltskammer (§ 12 Abs. 3 BRAO). Nach der Zulassung darf die Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Rechtsanwältin“ oder „Rechtsanwalt“ ausgeübt werden (§ 12 Abs. 4 BRAO).